



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 20

E-mail: SAAV-IEP@fr.ch

www.fr.ch/lsvw

WAGROM (Verteiler der Gemeinden Kerzers
& Fräschels)
Lagerhausstrasse 7b
3232 Ins

Givisiez, den 16.07.2026

Trinkwasser - Information Chlorothalonil

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen betreffend die Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser informieren. Das lange damit verbundene Gerichtsverfahren hat die Verständlichkeit der Situation nicht erleichtert.

Zur Erinnerung: Die seit 2019 grossflächig festgestellte Präsenz von Abbauprodukten des Chlorothalonils im Trinkwasser führte zum Verbot der Verwendung dieses Fungizids mit Wirkung per 1. Januar 2020. In diesem Zusammenhang erliess das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zwei Weisungen zuhanden der Vollzugsbehörden über die zu treffenden Massnahmen. Der Entzug der Zulassung von Chlorothalonil sowie die Informationen des BLV zur Relevanz bestimmter Metaboliten wurden von der Syngenta Agro AG vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten. In diesem Zusammenhang wurde das BLV angewiesen, die erwähnten Weisungen von seiner Website zu entfernen und während des laufenden Verfahrens auf jegliche Kommunikation zu diesem Thema zu verzichten. Dies führte bei den Wasserversorgern zu erheblicher Unsicherheit hinsichtlich des anwendbaren rechtlichen Rahmens.

Mit Urteil vom 20. März 2024 wies das BVGer diesen Teil der Beschwerde ab und stellte somit das Recht des BLV wieder her, sich zur Relevanz dieser Metaboliten zu äussern. Daraufhin erliess das BLV eine neue Weisung, welche die beiden früheren Weisungen aufhob und den neuen Termin für die Wiederherstellung der gesetzlichen Konformität des abgegebenen Trinkwassers auf den 22. Mai 2026 festlegte.

Das BVGer hatte jedoch weiterhin nicht über die materiellen Aspekte der Beschwerde entschieden, sodass die Wasserversorger hinsichtlich der Rechtmässigkeit allfälliger notwendiger Investitionen im Ungewissen blieben. Mit Urteil vom 12. März 2026 wies das BVGer schliesslich die Beschwerde der Syngenta Agro AG gegen den Entzug der Marktzulassung dieses Fungizids ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Argumentation, wonach sämtliche Metaboliten von Chlorothalonil als «relevant» einzustufen seien, nicht zur Begründung des Zulassungsentzugs herangezogen werden könne. Diese Aussage beschränkt sich jedoch auf die Marktzulassung des Pflanzenschutzmittels; das

BVGer äusserte sich weder zur Rechtmässigkeit noch zur sachlichen Begründetheit des vom BLV verfolgten Vorgehens im Rahmen des Risikomanagements zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit Trinkwasser.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sowie der diesem Schreiben beigefügten Stellungnahme des BLV werden die Relevanz der Chlorothalonil-Metaboliten und der zulässige Höchstwert von 0,1 µg/L im Trinkwasser bestätigt. Diese sind daher gegebenenfalls in der Gefahrenanalyse der Wasserversorger zu berücksichtigen und zu identifizieren. Wasserversorger, bei denen solche Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, haben die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu ergreifen, diese Problematik im Rahmen ihrer Selbstkontrollanalysen zu überwachen und die Konsumentinnen und Konsumenten gemäss ihrer Informationspflicht nach Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) über die Situation zu informieren.

Für Wasserressourcen, bei denen die Höchstwerte überschritten werden, wird jedem betroffenen Wasserversorger ein individueller Analysebericht zugestellt. Innerhalb der im Bericht genannten Frist informiert der Wasserversorger das LSVW über das Projekt zur Wiederherstellung der Konformität des Verteilnetzes sowie über den vorgesehenen Zeitplan für die Umsetzung dieser Massnahmen, wobei angemessene Ausführungsfristen zu berücksichtigen sind.

Das LSVW wird diese Vorschläge anschliessend prüfen und jedem Wasserversorger eine schriftliche Verfügung zustellen, welche die umzusetzenden Massnahmen sowie deren Umsetzungsfristen bestätigt.

Ein Vergleich der Ergebnisse von 2020 und 2026 zeigt, dass die Zahl der konformen Wasserversorger von 81 auf 104 gestiegen ist, während die Zahl der Versorger mit Grenzwertüberschreitungen von 74 auf 51 gesunken ist. Dies stellt insgesamt eine erfreuliche Entwicklung dar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Informationen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und senden Ihnen unsere besten Grüsse.



Dr. Julien Ducry
Kantonschemiker a.i.

Anhänge:

- Stellungnahme des BLV vom 21.05.2026
- Entwicklung der Situation nach Einzugsgebiet